



Großschönau e.V.
Anglerverein

SATZUNG

des Anglervereins Großschönau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Anglerverein Großschönau e.V. (nachfolgend AVG genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Großschönau und erstreckt sich auf die Gemeinde und das Umland.
3. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 79/1 registriert.
4. Er ist Rechtsnachfolger der OG Großschönau im DAV und ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. im Landesanglerverband Sächsischer Angler e.V. und damit im Bundesverband, dem Deutschen Anglerverband.
5. Er ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der AVG ist im Sinne eines Vereins ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Umwelt- und Naturschutz sowie das waidgerechte Angeln zu vertreten und zu verbessern.

1. Der AVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden; insbesondere dürfen Mitglieder keine Gewinnanteile vom Verein erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
2. Das Anliegen des AVG ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer und der angrenzenden Bereiche zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zwecks mitwirkenden Personen.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fischereirechts, der Landschaftspflege, des

Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer.

- b) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Angelfischerei.
- c) Vertretung der anglerischen Interessen bei Verbänden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt gerichtet ist.
- d) Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.
- e) Erwerb und Pachtung von Gewässern.
- f) Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen des Naturschutzes und der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei.
- g) Maßnahmen zum Erhalt besonders gefährdeter einheimischer Fischbestände.
- h) Förderung der Vereinsjugend
- i) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der AVG besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder (natürliche Personen) des AVG. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt, wenn sie mindestens 9 Jahre alt sind, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und sie sich in der Mitgliederversammlung persönlich vorgestellt haben, durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nicht volljährige Antragsteller benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, welche sich durch ihre Unterschrift unter den Antrag verpflichten, fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen.
3. Fördernde Mitglieder können volljährige Personen sein, die fachlich auf dem Gebiet der Fischerei oder Umwelt interessiert sind, oder Personen, die den Verein durch Beitrag und Mitarbeit unterstützen wollen ohne eine Angelberechtigung zu erwerben. Sie werden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen, oder erlangen diesen Status zeitweilig bzw. dauerhaft durch Wechsel ordentlicher Mitglieder in die fördernde Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um die Entwicklung von Angeln und Fischerei im Geltungsbereich in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein getragen.
5. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
6. Die Höhe des Beitrages wird entsprechend der Erfordernisse unter Berücksichtigung der Beitragsordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. auf Beschluss des Vorstandes festgelegt.

7. Aufnahmegebühren können von der Mitgliederversammlung entsprechend der Notwendigkeit festgelegt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung durch den AVG. Sie können an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des AVG teilnehmen, mindestens aber die Mitgliederversammlung und 5 Zusammenkünfte pro Kalenderjahr sind zu besuchen.
2. Das Recht auf Unterstützung entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zu fördern.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVG zu unterstützen und ihn über Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium zu informieren.
 - c) Die fälligen jährlichen Mitgliedsbeiträge und Gebühren bis spätestens zum 15.03. des Jahres, ohne besondere Aufforderung an den AVG zu überweisen. Danach ist das Mitglied ohne Mahnung mit seinen Zahlungen im Verzug.
 - d) keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf Gewässer abzugeben, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden bzw. des AVG.
 - e) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Gewässerordnung und den festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - f) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.
 - g) jährlich mindestens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Stunden zur Pflege der betreuten Gewässer oder sonstiger im Vereinsinteresse liegenden Tätigkeiten zu leisten. Mitglieder im Rentenalter und Schwerbehinderte sind davon befreit. Auf Antrag an den Vorstand können, im begründeten Fall, die Pflichtarbeitsstunden mit einer Gebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, finanziell abgegolten werden.
 - h) Je nach Alter und Möglichkeit führt die Vereinsjugend, auf freiwilliger Basis, Pflegemaßnahmen an den Vereinsgewässern durch, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Gebühren im Geschäftsjahr nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Er kann bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Schriftform, der Mitglie-

dersammlung des AVG erklärt werden. Geschieht das nicht fristgemäß, ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

- b) automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von fälligen Beiträgen oder Gebühren mehr als einen Monat im Verzug ist. In Härtefällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag den zulässigen Verzug erweitern.
- c) durch Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
- d) durch Tod.
- e) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied unter anderem
 - gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, oder gegen anerkannte Sitten, Regeln und Fairness grob verstoßen hat,
 - das Ansehen und / oder die Interessen des AVG schwerwiegend schädigt,
 - wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - schwerwiegend oder wiederholt gegen die Verbandsgewässerordnung oder fischereiliche Vorschriften verstoßen hat oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - schwerwiegend oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzes verstoßen hat,
 - innerhalb des AVG schuldhaft wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vorher zum Vorgang Gehör gewährt worden sein.

Gegen diese Entscheidung der Mitgliederversammlung, kann das Mitglied binnen 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet als letzte Instanz die Schiedskommission des AVE.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im AVG. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum, Akten und Unterlagen sind zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 6

Disziplinarmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann die Mitgliederversammlung bei weniger schweren Verstößen gegen ein Mitglied erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung von Rechten oder des Erlaubnisscheines für alle oder nur bestimmte Gewässer.
2. Verweis mit oder ohne Auflagen.
3. Kombinationen von § 6 Abs. 1 mit Abs. 2.

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung und in letzter Instanz die Entscheidung der Schiedskommission des AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. möglich.

§ 7 Organe

1. Organe des AVG sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und wird vom erweiterten Vorstand unterstützt. Der gesetzliche und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Vorstand des AVG. Der erweiterte Vorstand wird nach den Erfordernissen des Vereins von der Mitgliederversammlung in seinen Funktionen bestätigt, nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat dort bei Abstimmungen volle Stimme.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des AVG, soweit dies nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes, ist eine Neuwahl des unbesetzten Vorstandspostens zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
5. Der Vorstand leitet den AVG und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltsplan.
6. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.
7. Der Vorstand ist jährlich mindestens sechsmal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.
8. Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können ein Entgelt nach §3 Nummer 26a des Einkommenssteuergesetzes erhalten.
9. Zur Prüfung des Finanzwesens des AVG werden von der Mitgliederversammlung drei Revisoren gewählt. Sie prüfen jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Sie dürfen keine andere Funktion im AVG bekleiden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im Januar des laufenden Geschäftsjahres, findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vor-

sitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, der Termin ist der 1. Freitag des Monats Januar. Der Ort der Mitgliederversammlung ist das Vereinslokal. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, wird die Mitgliederversammlung um eine Woche nach hinten verschoben. Sie ist den ordentlichen Mitgliedern, über den vereinsüblichen Planer bekannt zu geben.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und Bestätigung des erweiterten Vorstandes.
 - b) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein (Kann auch in den Vereinszusammenkünften übers Jahr durchgeführt werden.).
 - c) Jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des AVG.
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern die der Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag vorgebracht werden
 - f) Entscheidungen über Anrufungen gegen Festlegungen des Vorstandes
 - g) Ohne Satzungsänderung kann der AVG, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Mitglied weiterer Angler- und Naturverbände werden.
3. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Sie gibt sich eine Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder des AVG stimmberechtigt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse wiedergeben soll. Sie wird in der Folgezusammenkunft verlesen und von zwei ordentlichen Mitgliedern gegengezeichnet.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung des AVG kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des AVG ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des AVG oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zwecks gemäß § 2 ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. zu überweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. 01. 2012 beschlossen.
Sie tritt am 06.01.2012 in Kraft.

